

**Satzung
„Ernst-Stiftung“
vom 30.10.1961**

Die Ernst-Stiftung hat durch zwei Geldentwertungen und Währungsumstellungen (1923 und 1948) so erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, dass sie den Stiftungszweck nicht mehr nachhaltig zu erfüllen vermag. Aus diesem Grunde wurde der Stiftung gem. § 87 BGB unter weitgehender Berücksichtigungen der Absicht des Stifters eine geänderte Zweckbestimmung gegeben. Für die Ernst-Stiftung gilt in Zukunft nachstehende Satzung:

**Satzung
„Ernst-Stiftung“**

**§ 1
Name und Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Ernst-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Coburg.

**§ 2
Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Studierende mit dem Wohnsitz im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Coburg.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

**§ 4
Stiftungsmittel**

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich nur die Stiftungserträge sowie etwaige freiwillige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese vom Zuwendenden zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

**§ 5
Stiftungsvermögen**

Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen. Es besteht zurzeit aus 2.000,00 DM in Sparguthaben, 7.900,00 DM in festverzinslichen Wertpapieren und 8.550,00 DM in Aktien.

§ 6

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung und die Verteilung des Stiftungsabwurfs obliegt dem Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Coburg, dem jeweiligen ersten geistlichen der evangelischen Kirchengemeinde St. Moriz in Coburg und dem jeweiligen Dienstaufsicht führenden Richter des Amtsgerichts Coburg.

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Coburg, sein Stellvertreter das geistliche Mitglied des Vorstandes. Die Stiftung wird nach außen durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet bei Anwesenheit von drei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern einstimmig.

§ 7

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661 ff.) und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes (AVStG) vom 22.08.1958 (GBVL. S. 238 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken wahrgenommen. Ihr ist jährlich der Voranschlag, die Jahresrechnung und Vermögensrechnung vorzulegen.

§ 9

Für die Änderung der Satzung ist einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes und die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich.

§ 10

Anfallberechtigung

Bei Erlöschen der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Coburg. Sie hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.

Vermerk:

Vorstehende Satzung hat das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit ME vom 26.07.1961 – Nr. II 56 821 – genehmigt. Die KME wurde der Stadt Coburg durch RE vom 04.08.1961 – Nr. II/5 – 814 E 1 – 1/61 – übersandt.